

Anlage C., zu dem Antrage des Senats.

Indem die mit der Steuer-Revision beauftragte Deputation das Fortbestehen der für das Jahr 1828 angeordnet gewesenen Auflagen im Allgemeinen anheim stellt, glaubt sie ihre Bemerkungen in Hinsicht etwa zu treffender Aenderungen auf Nachstehendes beschränken zu dürfen:

Zu IV.: Abgabe auf Erbschaften, unter 2, c.

schlägt sie vor, statt der Worte:

„aus der Fremde auf Hiesige“

folgende:

„von Fremden auf Hiesige“

zu setzen, welche dem Sinne der Bestimmung genauer entsprechen werden.

Zu VI.: Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Die Waarenmäkler haben darauf angetragen, ihre bisherige Verpflichtung, diese Abgabe bei eigener Verantwortlichkeit einzucassiren und an's Stempel-Comptoir zu zahlen, dahin zu ändern, daß ihnen künftig nur aufliege, eine genaue Aufgabe der geschehenen Verkäufe und des Betrages der verkauften Waaren einzuliefern und das Eincaßiren vom Stempel-Comptoir besorgen zu lassen.

Sie führen dafür an: daß nicht sie, sondern der Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren einziehe, daher sie auch nicht im Stande seyen, den Betrag der Abgabe einzubehalten, vielmehr denselben erst von dem, mit einer Strafe nicht bedroheten, deshalb oft säumhaften, Verkäufer fordern müßten, was für sie viele Weitläufigkeiten herbeiführe, so daß einige von ihnen einen eigenen Gehülfen hiezu, ohne Vergütung, halten müßten, und was ihrem Verhältnisse zum Verkäufer, den sie zu schonen hätten, unangemessen erscheine, weshalb denn die gegen sie gerichtete Strafe für Versäumniß als hart betrachtet werden dürfe.

Die Deputation erkennt die Billigkeit dieses Wunsches nicht, glaubt aber, daß, da viele öffentliche Verkäufe von geringem Betrage sind, wobei sofort bei Aufgabe des Belaufs die unbedeutende Abgabe bezahlt zu werden pflegt, es zur Erleichterung der Verkäufer dienen werde, die bisherige Bestimmung als Regel beizubehalten und zum Versuch auf ein Jahr nur die Ausnahme eintreten zu lassen, daß die Mäkler von der Pflicht zum Eincaßiren sich durch eine verfrühete Vervollständigung und Einlieferung des Protocolls am Stempel-Comptoir befreien können.

Sollte dieses genehmigt werden, so schlägt sie vor, am Schlusse hinter „vorzulegen“ folgenden Zusatz zu machen:

Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn nichts verkauft seyn sollte, eine schriftliche, dahin gehende Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrages, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet.

Indem sie sich gehorsamst empfiehlt, schließt die Deputation hiemit ihren Bericht.